

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 01.09.2009

Informationen zum Versorgungsausgleich

Wann gilt das Gesetz?

Am 01.09.2009 ist das Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) in Kraft getreten. Das neue Versorgungsausgleichsrecht nimmt die Versorgungsträger und somit auch die Arbeitgeber stärker als bisher in die Pflicht. Nicht zu übersehen ist hierbei jedoch, dass es nicht nur Pflichten mit sich bringt, sondern auch den Versorgungsträgern einen größeren Gestaltungsspielraum als bisher einräumt, insbesondere die Möglichkeit den Versorgungsausgleich an ihre betrieblichen Belange anzupassen.

Welche Neuerungen ergeben sich durch das VersAusglG?

- **Wer ist Versorgungsträger?**

Bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und Unterstützungskasse ist Versorgungsträger und somit Verfahrensbeteiligter die Versorgungseinrichtung selbst. Bei vorgenannten Durchführungswegen erledigt die Versorgungseinrichtung die vom Gericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs geforderten Aufgaben.

Versorgungsträger bei der Direktzusage ist der Arbeitgeber. Somit hat dieser die Aufgabe die vom Gericht geforderte Auskunft und die Teilung des Anrechts durchzuführen.

- **Wie funktioniert der Versorgungsausgleich?**

§ 1 VersAusglG: "Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen." Dies bedeutet im Einzelnen, dass die in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Alters-, Invaliditäts-und/oder Hinterbliebenenversorgung hälftig geteilt werden müssen. Es werden jedoch nur Anrechte geteilt, die bereits gesetzlich unverfallbar sind.

Alle Anrechte, die nicht hierunter fallen, können wie bisher mit dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen werden. Darunter fallen auch alle Bestandteile der Anrechte, die sich nach dem Ehezeitende ggf. verändern wie z.B. bei einem Anstieg des pensionsfähigen Gehalts.

- **Wann entfällt der Versorgungsausgleich?**

Wenn die Ehezeit weniger als 3 Jahre beträgt, kann der Versorgungsausgleich entfallen, außer einer der beiden Ehegatten beantragt den Versorgungsausgleich.

Der Versorgungsausgleich kann auch entfallen, wenn die Ehegatten eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben oder der Ausgleichswert bei einer Rente höchstens 1 % der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV - derzeit 25,20 €) bzw. bei Kapitalleistungen höchstens 120 % der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV (derzeit 3.024 €) beträgt (geringfügige Anrechte).

- **Wie ist zu teilen?**

Zunächst ist die Dauer der Ehezeit monatsgenau zu bestimmen. Anhand der so ermittelten Ehezeit ist der Wert des Anrechts, der auf diese Zeit entfällt, zu berechnen. Lassen sich die Anrechte eindeutig der Ehezeit zuordnen, wie z. B. bei Bausteinsystemen, dann sind diese Anrechte der Ausgleichswert. Ist eine unmittelbare Zuordnung des Anrechts zur Ehezeit nicht möglich, so ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen.

- **Was ist der Ausgleichswert?**

Der Ausgleichswert ist per Gesetzesdefinition die Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils. Dieser Wert ist als Rentenbetrag oder Kapitalwert anzugeben. Handelt es sich nicht um einen Kapitalwert, so ist der korrespondierende Kapitalwert zu unterbreiten. Der korrespondierende Kapitalwert entspricht in der betrieblichen Altersvorsorge dem Übertragungswert des Ehezeitanteils gem. § 4 Abs. 5

Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

- **Durchführung der Teilung:**

Entsprechend dem ermittelten Ausgleichswert wird das bestehende Anrecht des Ausgleichsverpflichteten gekürzt und ein neues Anrecht für den Ausgleichsberechtigten begründet.

- **Arten der Teilung:**

Die Teilung kann entweder durch interne oder externe Teilung erfolgen.

Bei der internen Teilung ist für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges Anrecht bei demselben Versorgungsträger und in demselben Durchführungsweg einzurichten. Grundsätzlich schreibt das Gesetz vor, dass der Ausgleichsberechtigte ein wesensgleiches Anrecht, also dieselbe Risiko- und Leistungsstruktur, erhalten muss. Ausnahmsweise kann die bestehende Risikostruktur auf eine reine Altersversorgung beschränkt werden. Allerdings muss dann ein entsprechender Ausgleich für den Wegfall der Risikoleistungen bei der Höhe der Altersversorgung geschaffen werden.

Der Ausgleichsberechtigte erhält die Stellung eines mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Arbeitnehmers.

In Ausnahmefällen kann auch eine externe Teilung durchgeführt werden. In diesem Fall wird das bestehende Anrecht des Ausgleichsverpflichteten wie bei der internen Teilung entsprechend dem Ausgleichswert gekürzt. Der freiwerdende Ausgleichswert wird auf eine von dem Ausgleichsberechtigten bestimmte Zielversorgung übertragen. Eine externe Teilung kann erfolgen, wenn der Ausgleichsberechtigte und der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten diese vereinbaren. Bei Kleinanwartschaften (Ausgleichswert derzeit höchstens 50,40 € bei Rente oder 6.048 € bei Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) kann der Versorgungsträger einseitig die externe Teilung bestimmen. Bei den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Direktzusage kann vom Versorgungsträger das einseitige Wahlrecht sogar bis zu einem Betrag von derzeit 64.800 € ausgeübt werden.

- **Kosten der Teilung:**

Nach dem Willen des Gesetzgebers können bei der Teilung anfallende Kosten bei der internen Teilung mit den Anrechten der Ehegatten verrechnet werden. Die Kosten sind von beiden Ehegatten jeweils hälftig zu tragen. Bei der externen Teilung können keine Kosten angesetzt werden.

Was ist zu tun?

Auf Anfrage des Gerichtes sind die o.g. Berechnungen durch den Versorgungsträger oder bei Direktzusagen durch den Arbeitgeber durchzuführen und dem Gericht ein Versorgungsvorschlag für die ausgleichsberechtigte Person vorzuschlagen. Soll der vom Gesetzgeber eingeräumte Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Teilung genutzt werden, so muss zwingend eine Teilungsordnung erstellt werden. Weiter ist die weitreichende Entscheidung zu treffen, ob eine interne oder externe Teilung vorzunehmen ist. Ggf. muss auch noch die Zusage entsprechend angepasst werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Abwicklung des neuen Versorgungsausgleichs und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de